

Verteiler:

Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord
Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd
Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-
Pfalz mbH (SAM)
Landesamt für Umwelt (LfU)

27.10.2016

Nur per E-Mail

Mein Aktenzeichen
89 2-00005/2016-001

Ihr Schreiben vom **Ansprechpartner/-in / E-Mail**
Dr. Robert Hanel
Robert.Hanel@mueef.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2378
06131 16-172378

Entsorgung HBCD-haltiger Dämmstoffe aus Polystyrol – Erlass für Rheinland-Pfalz

Sehr geehrter Damen und Herren,

seit Oktober 2016 sind Abfälle aus Polystyrol-Schäumen, die mehr als 0,1 % (Gewichtsprozent) Hexabromcyclododecan (HBCD) enthalten, unter den Abfallschlüssel 17 06 03*, 17 09 03* oder 15 01 10* bzw. nach Abfallbehandlung unter 19 12 11* oder ggf. 19 02 04* einzustufen.

1. Für diese so eingestuft Abfälle stehen wie bisher die in Rheinland-Pfalz vorhandenen Anlagen zur Entsorgung zur Verfügung, nämlich das Müllheizkraftwerk Mainz (über Kontingente der Stadt Mainz und eines Entsorgungsunternehmens), das Müllheizkraftwerk Ludwigshafen (nur AbfSchl 17 06 03* zwecks Entsorgungssicherheit für die angeschlossenen Kommunen) oder das Industrieheizkraftwerk Andernach (im Ersatzbrennstoff). Für die HMV Pirmasens wurde noch kein entsprechender Antrag gestellt. Darüber hinaus kommt auch eine Zuweisung zu immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen in Betracht, wenn die Anlage über die Zulassung eines entsprechenden Abfallschlüssels verfügt und die Ersatzbrennstoffe anschließend in dafür zugelassenen Anlagen verbrannt werden.

1/2

Verkehrsanbindung

Ⓜ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. 🚗 Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

2. Zur Verbrennung vorgesehene Bauabfälle mit geringen Mengen an HBCD-haltigen Dämmmaterialien, d.h. mit einem Anteil von rund 0,5 m³ HBCD-haltiger Dämmmaterialien pro Tonne Baumischabfall oder rund 25 Vol.-% im Baumischabfall, sind dem Abfallschlüssel 17 09 04 „gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen“ zuzuordnen und können den dafür zugelassenen Verbrennungsanlagen zugeführt werden. Bei der Prüfung, ob eine geringe Menge vorliegt, ist eine visuelle Plausibilisierung ausreichend. Eine Getrennthaltung nach § 9 Abs. 1 KrWG ist für diesen Stoffstrom nicht erforderlich (gemeinsame thermische Behandlung), da die Trennung keine Vorteile für die anschließende thermische Behandlung bietet.
3. Polystyrolhaltige Abfälle aus dem Verpackungsbereich werden als nicht gefährlich eingestuft (Regelvermutung). Beim Recycling ist der Wert von 100 mg HBCD pro kg Recycling-Polystyrol zu unterschreiten.
4. Polystyrol-Dämmstoffe, insbesondere Verschnitt von Neuware, die kein HBCD enthalten, sollen weiterhin getrennt gehalten und bevorzugt dem Hersteller zum Recycling zugeführt werden.

Auch Dämmstoffe aus Polyurethan-Hartschaum sollten getrennt gehalten und bevorzugt dem Recycling zugeführt werden, da nach Auskunft des Industrieverbandes Polyurethan-Hartschaum e.V. diese Dämmstoffe bereits in der Vergangenheit kein HBCD enthalten haben.

Die Abfallerzeuger können bei Entsorgungsfragen - wie bisher - sich um Unterstützung an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) wenden. Ich bitte Sie, diese Hinweise beim Vollzug zu Grunde zu legen und auch entsprechend zu kommunizieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr.-Ing. Robert Hanel